



Amt: Finanzverwaltung  
Az.: 460.15; 022.31

## Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 24.09.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

### **Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten hier: Neufestsetzung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2021**

Sachverhalt/Begründung:

Mit der Gt-info vom 20.07.2020 wurde das gemeinsame Rundschreiben der kommunalen Spitzenverbände über die Neufestsetzung der Elternbeiträge bekanntgegeben. Aufgrund der durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt die Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2020/2021.

Dennoch sollen zur Sicherung der Betreuungsangebote die steigenden Personal- und Sachkosten, die nicht nur zur Bewältigung der höheren Hygieneanforderungen, sondern auch aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen in der Erhöhung der Betreuungsgebühren berücksichtigt werden.

Dennoch haben sich die Spitzenverbände darauf verständigt, diese Kostensteigerung nur zu einem gewissen Teil an die Eltern weiterzugeben und empfehlen deshalb eine Erhöhung der Elternbeiträge um pauschal 1,9 Prozent. Aufgrund der bei der Gemeinde Dußlingen gewährten Ermäßigungen und der verschiedenen Betreuungsformen, mit unterschiedlichen Betreuungssätzen, ergibt sich hier eine durchschnittliche Erhöhung der Elternbeiträge um 1,4 Prozent.

Diese bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand, wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten.

Gemäß der in Dußlingen üblichen Praxis sollen die Gebühren auch weiterhin nicht zu Beginn des Kindergartenjahres, sondern erst zum Jahresanfang des Folgejahres angepasst werden.

Des Weiteren erfolgte die Berechnung der Elternbeiträge erneut nach der sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden und zu einer Reduzierung der Gebühr führen. Dadurch soll nach wie vor, Rücksicht auf die finanzielle Belastbarkeit der Eltern genommen werden.

Seit vielen Jahren ist in der Gebührensatzung der Gemeinde Dußlingen eine weitere soziale Komponente verankert, welche Rücksicht auf die finanzielle Belastung der Eltern nimmt. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr um 20 % ermäßigt werden, wenn ein gültiger Wohnberechtigungsschein vorgelegt werden kann.

Werden in den Kindergärten die verlängerten Öffnungszeiten angeboten, können nach Aussage der Spitzenverbände die empfohlenen Regelbeträge um bis zu 25 % erhöht werden. Wie bereits in den vergangenen Jahren praktiziert, soll bei den „Erweiterten Öffnungszeiten“ ein einheitlicher Zuschlag in Höhe von lediglich 15 % erhoben werden.

Bei den „Verlängerten Öffnungszeiten“ soll jedoch ein Zuschlag in Höhe von 25 % erhoben werden, da bei dieser Betreuungsform die Betreuungszeit zusammenhängend angeboten wird.

Bei der Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Aus Sicht der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände ist daher ein Zuschlag von 100 % zum Grundbeitrag gerechtfertigt. Da in Dußlingen die gemeindlichen Kindergärten nur Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren aufnehmen, ist die finanzielle Mehrbelastung der Eltern automatisch auf maximal 3 Monate begrenzt.

Für die Ganztagesbetreuung erfolgt weiterhin keine Empfehlung zur Höhe des Elternbeitrags. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, die momentan gültigen Gebühren für die Ganztagesbetreuung in den Kindergärten Au und Geigesried analog zu den Kindergartengebühren etwa im selben prozentualen Verhältnis zu erhöhen.

Die Auswirkungen der jeweiligen Gebührenerhöhungen werden in den **Anlagen 1 bis 3** dargestellt.

Die erhöhten Gebühren haben auf das Jahr 2021 voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Einrichtung	Durchschn. Erhöhung in %	Erwartete Gebühreneinnahmen 2021 in €	Mehreinnahmen zu 2020 in €
Kiga Austraße	1,40	114.500 €	1.500 €
Kiga Geigesried	1,40	110.000 €	1.500 €
Kiga Burgstraße	1,40	26.500 €	500 €
<b>Gesamt</b>			<b>3.500 €</b>

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rund 20 % der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. In der **Anlage 4** haben wir Ihnen die einzelnen Kostendeckungsgrade der beiden kommunalen Kindergärten mit den Zahlen des Rechnungsergebnisses 2019 dargestellt.

Wie Sie dieser Aufstellung entnehmen können, befinden sich beide Kindergärten unter dem von den kirchlichen und kommunalen Spitzenverbänden angestrebten Ziel der 20 %-igen Betriebskostendeckung durch die Elternbeiträge.

Wie in den vergangenen Jahren auch, werden die Gebührenempfehlungen der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände an den evangelischen Kirchenbezirk weitergeleitet. In der Vergangenheit hat die evangelische Kirche ihre Gebühren denen der Gemeinde Dußlingen angepasst, mit dem Ziel in allen vier Kindergärten in Dußlingen eine einheitliche Gebührenstruktur zu erreichen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mehreinnahmen aufgrund dieser Gebührenerhöhungen liegen in den Tageseinrichtungen für 2021 bei ungefähr 3.500 €.

---

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 bis 3 dargestellten Gebührenanpassungen zum 01.01.2021.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 5 beigefügte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten ab 01.01.2021.

---

Aufgestellt:  
Dußlingen, 10.08.2020

  
.....  
Rotenhagen

  
.....  
Klein

**Gebührensätze für die Regelöffnungszeiten und für die "Erweiterten Öffnungszeiten" ab 01.01.2021**

Familienverhältnisse	Regelöffnungszeiten (28 Stunden / Woche)							
	Normale Gebühr/Monat				Ermäßigte Gebühr/Monat			
	Gebühr 2020	Erhöhung in Euro	in %	Gebühr 2021	Gebühr 2020	Erhöhung in Euro	in %	Gebühr 2021
Familie mit 1 Kind	117,00 €	2,00 €	1,71	119,00 €	94,00 €	1,00 €	1,06	95,00 €
Familie mit 2 Kindern	90,00 €	2,00 €	2,22	92,00 €	72,00 €	2,00 €	2,78	74,00 €
Familie mit 3 Kindern	60,00 €	1,00 €	1,67	61,00 €	48,00 €	1,00 €	2,08	49,00 €
Familie mit 4 Kindern	20,00 €	0,00 €	0,00	20,00 €	16,00 €	0,00 €	0,00	16,00 €

Familienverhältnisse	Erweiterte Öffnungszeiten (35 Stunden / Woche, mit Mittagspause)							
	Normale Gebühr/Monat				Ermäßigte Gebühr/Monat			
	Gebühr 2020	Erhöhung in Euro	in %	Gebühr 2021	Gebühr 2020	Erhöhung in Euro	in %	Gebühr 2021
Familie mit 1 Kind	135,00 €	2,00 €	1,48	137,00 €	108,00 €	2,00 €	1,85	110,00 €
Familie mit 2 Kindern	104,00 €	2,00 €	1,92	106,00 €	83,00 €	2,00 €	2,41	85,00 €
Familie mit 3 Kindern	69,00 €	1,00 €	1,45	70,00 €	55,00 €	1,00 €	1,82	56,00 €
Familie mit 4 Kindern	23,00 €	0,00 €	0,00	23,00 €	18,00 €	0,00 €	0,00	18,00 €

Familienverhältnisse		Verlängerte Öffnungszeiten (35 Stunden / Woche, durchgehend täglich 7 Stunden) (Kindergarten Burgstraße)									
		Normale Gebühr/Monat					Ermäßigte Gebühr/Monat				
		Gebühr 2020	Erhöhung in Euro	in %	Gebühr 2021		Gebühr 2020	Erhöhung in Euro	in %	Gebühr 2021	
Familie mit 1 Kind	146,00 €	3,00 €	2,05	149,00 €		117,00 €	2,00 €	1,71	119,00 €		
Familie mit 2 Kindern	113,00 €	2,00 €	1,77	115,00 €		90,00 €	2,00 €	2,22	92,00 €		
Familie mit 3 Kindern	75,00 €	1,00 €	1,33	76,00 €		60,00 €	1,00 €	1,67	61,00 €		
Familie mit 4 Kindern	25,00 €	0,00 €	0,00	25,00 €		20,00 €	0,00 €	0,00	20,00 €		

**Gebührensätze für die Ganztagesbetreuung ab 01.01.2021**

Familienverhältnisse	Vollzeit									
	Normale Gebühr/Monat					Ermäßigte Gebühr/Monat				
	Gebühr 2020	Erhöhung		Gebühr 2021	Gebühr 2020	Erhöhung		Gebühr 2021		
		in Euro	in %			in Euro	in %			
Familie mit 1 Kind	315,00 €	5,00 €	1,59	320,00 €	252,00 €	4,00 €	1,59	256,00 €		
Familie mit 2 Kindern	278,00 €	6,00 €	2,16	284,00 €	222,00 €	5,00 €	2,25	227,00 €		
Familie mit 3 Kindern	233,00 €	4,00 €	1,72	237,00 €	186,00 €	4,00 €	2,15	190,00 €		
Familie mit 4 Kindern	175,00 €	0,00 €	0,00	175,00 €	140,00 €	0,00 €	0,00	140,00 €		

Familienverhältnisse	Sharing-Platz									
	Normale Gebühr/Monat					Ermäßigte Gebühr/Monat				
	Gebühr 2020	Erhöhung		Gebühr 2021	Gebühr 2020	Erhöhung		Gebühr 2021		
		in Euro	in %			in Euro	in %			
Familie mit 1 Kind	223,00 €	5,50 €	2,47	228,50 €	178,50 €	4,50 €	2,52	183,00 €		
Familie mit 2 Kindern	189,00 €	6,00 €	3,17	195,00 €	151,00 €	5,00 €	3,31	156,00 €		
Familie mit 3 Kindern	150,00 €	3,50 €	2,33	153,50 €	120,00 €	3,00 €	2,50	123,00 €		
Familie mit 4 Kindern	98,50 €	0,50 €	0,51	99,00 €	79,00 €	0,00 €	0,00	79,00 €		

**Gebührensätze für die Regelöffnungszeiten und für die "Erweiterten Öffnungszeiten" für Kinder unter 3 Jahren ab 01.01.2021**

Regelöffnungszeiten (28 Stunden / Woche)										
Familienverhältnisse	Normale Gebühr/Monat				Ermäßigte Gebühr/Monat				Gebühr 2021	
	Gebühr 2021	Erhöhung		Gebühr 2021	Erhöhung		Gebühr 2021	Erhöhung		
		in Euro	in %		in Euro	in %		in Euro		in %
Familie mit 1 Kind	119,00 €	119,00 €	100,00	238,00 €	95,00 €	95,00 €	100,00	190,00 €		
Familie mit 2 Kindern	92,00 €	92,00 €	100,00	184,00 €	74,00 €	74,00 €	100,00	148,00 €		
Familie mit 3 Kindern	61,00 €	61,00 €	100,00	122,00 €	49,00 €	49,00 €	100,00	98,00 €		
Familie mit 4 Kindern	20,00 €	20,00 €	100,00	40,00 €	16,00 €	16,00 €	100,00	32,00 €		

Erweiterte Öffnungszeiten (30 Stunden / Woche)										
Familienverhältnisse	Normale Gebühr/Monat				Ermäßigte Gebühr/Monat				Gebühr 2021	
	Gebühr 2021	Erhöhung		Gebühr 2021	Erhöhung		Gebühr 2021	Erhöhung		
		in Euro	in %		in Euro	in %		in Euro		in %
Familie mit 1 Kind	137,00 €	137,00 €	100,00	274,00 €	110,00 €	110,00 €	100,00	220,00 €		
Familie mit 2 Kindern	106,00 €	106,00 €	100,00	212,00 €	85,00 €	85,00 €	100,00	170,00 €		
Familie mit 3 Kindern	70,00 €	70,00 €	100,00	140,00 €	56,00 €	56,00 €	100,00	112,00 €		
Familie mit 4 Kindern	23,00 €	23,00 €	100,00	46,00 €	18,00 €	18,00 €	100,00	36,00 €		

**Verlängerte Öffnungszeiten (35 Stunden / Woche) (Kindergarten Burgstraße)**

Familienverhältnisse	Normale Gebühr/Monat				Ermäßigte Gebühr/Monat			
	Gebühr 2021	Erhöhung		Gebühr 2021	Erhöhung		Gebühr 2021	
		in Euro	in %		in Euro	in %		
Familie mit 1 Kind	149,00 €	149,00 €	100,00	298,00 €	119,00 €	100,00	238,00 €	
Familie mit 2 Kindern	115,00 €	115,00 €	100,00	230,00 €	92,00 €	100,00	184,00 €	
Familie mit 3 Kindern	76,00 €	76,00 €	100,00	152,00 €	61,00 €	100,00	122,00 €	
Familie mit 4 Kindern	25,00 €	25,00 €	100,00	50,00 €	20,00 €	100,00	40,00 €	



<b>Kostendeckungsgrad</b>
<b>RE 2019</b>
<b>Kindergarten Au und Kindergarten Geigesried</b>

	Kiga Au	Kiga Geigesried
Kindergartengebühren	-110.207,00 €	-80.245,50 €
sonst. Einnahmen	-185.790,49 €	-129.822,99 €
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>-295.997,49 €</b>	<b>-210.068,49 €</b>
Ausgaben	593.970,68 €	534.245,85 €
<b>Abmangel der Gemeinde</b>	<b>297.973,19 €</b>	<b>324.177,36 €</b>
<b>Kostendeckungsgrad</b>	<b>49,83%</b>	<b>39,32%</b>
Gesamtausgaben	593.970,68 €	534.245,85 €
abzgl. Abschreibungen	16.717,98 €	13.480,00 €
abzgl. Verzinsung	31.208,36 €	43.387,55 €
Betriebskosten	546.044,34 €	477.378,30 €
<b>Anteil der Gebühren an den Betriebskosten</b>	<b>20,18%</b>	<b>16,81%</b>
<b>Anteil der Gebühren an den Betriebskosten im Jahr 2018</b>	<b>19,70%</b>	<b>16,06%</b>

Gebühren	2018	100.260,75 €	63.483,50 €
Gesamtausgaben	2018	554.620,77 €	449.602,78 €
Abschreibungen	2018	13.909,46 €	11.870,28 €
Verzinsung	2018	31.733,69 €	42.451,74 €
Betriebskosten	2018	508.977,62 €	395.280,76 €



Gemeinde Dußlingen  
Landkreis Tübingen

**S a t z u n g**  
**zur Änderung der**  
**Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten in Dußlingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§1 Änderungen**

§ 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten in Dußlingen vom 16.11.1998 wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Gemeinde Dußlingen unterhält den Kindergarten Austraße, den Kindergarten Geigesried und den Kindergarten Burgstraße als öffentliche Einrichtung.

§ 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten in Dußlingen vom 16.11.1998 wird wie folgt geändert:

- „(3) Die Kindergärten sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Kindergartenferien geöffnet:

- a) *Regelöffnungszeit:*  
Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.  
Freitagnachmittag ist geschlossen.
- b) *Erweiterte Öffnungszeit:*  
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr, 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr.  
Freitagnachmittag ist geschlossen.
- c) *Verlängerte Öffnungszeit:*  
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr
- d) *Ganztagesbetreuung:*  
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.  
Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr.

§ 11 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten in Dußlingen vom 01.09.1998 wird wie folgt geändert:

- „(2) Die Kindergartengebühr der Regelöffnungszeit (28 Stunden/Woche) beträgt ab dem 01.01.2021 monatlich

119,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
92,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
61,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren  
20,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder aus einer Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren sind von der Kindergartengebühr freigestellt.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins. Die ermäßigte Kindergartengebühr der Regelöffnungszeit (28 Stunden/Woche) beträgt ab dem 01.01.2021 monatlich

95,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
74,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
49,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
16,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

(4) Für die Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) nach § 7 Abs. 3 b) werden ab dem 01.01.2021 folgende Gebühren erhoben:

137,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
106,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
70,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
23,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

(5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr für die erweiterten Öffnungszeiten ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die ermäßigte Kindergartengebühr der erweiterten Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) nach § 7 Abs. 3 b) beträgt ab dem 01.01.2021 monatlich

110,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
85,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
56,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
18,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

(6) Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) nach § 7 Abs. 3 c) werden ab dem 01.01.2021 folgende Gebühren erhoben:

149,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
115,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
76,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
25,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

(7) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr für die erweiterten Öffnungszeiten ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die ermäßigte Kindergartengebühr der verlängerten Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) nach § 7 Abs. 3 c) beträgt ab dem 01.01.2021 monatlich

119,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
92,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
61,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
20,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

(8) Die Gebühr für die Ganztagesbetreuung (46,5 Stunden/Woche) beträgt ab dem 01.01.2021 monatlich

320,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
284,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
237,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
175,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.

(9) Bei Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins beträgt die ermäßigte Gebühr für die Ganztagesbetreuung (46,5 Stunden/Woche) ab dem 01.01.2021 monatlich

256,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
227,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
190,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
140,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.

(10) Es ist grundsätzlich möglich einen Ganztagesplatz auf 2 Kinder aufzuteilen. (Platzsharing). Dabei besucht jedes Kind 2 Tage pro Woche die Ganztagesbetreuung. Zusätzlich kann das Kind am Freitag an den ausgedehnten Öffnungszeiten (7.00 Uhr bis 13.30 Uhr) teilnehmen.

Es wird ein Elternbeitrag erhoben, der sich aus der Hälfte des Elternbeitrages aus der Ganztagesbetreuung und aus der Hälfte des Elternbeitrages aus den erweiterten Öffnungszeiten zusammensetzt.

Die Gebühr für einen Sharing-Platz beträgt dabei ab dem 01.01.2021 monatlich

228,50 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
195,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
153,50 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
99,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.

(11) Bei Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins beträgt die ermäßigte Gebühr bei einem Sharing-Platz ab dem 01.01.2021 monatlich

183,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
156,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
123,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
79,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.

(12) Die Kindergartengebühr der Regelöffnungszeit (28 Stunden/Woche) für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren beträgt ab dem 01.01.2021 monatlich

238,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
184,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
122,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren  
40,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder aus einer Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren sind von der Kindergartengebühr freigestellt.

(13) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr der Regelöffnungszeiten für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins. Die ermäßigte Kindergartengebühr der Regelöffnungszeit (28 Stunden/Woche) beträgt ab dem 01.01.2021 monatlich

190,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
148,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
98,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
32,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

(14) Für die Inanspruchnahme erweiterter Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) nach § 7 Abs. 3 b) werden ab dem 01.01.2021 für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren folgende Gebühren erhoben:

274,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
212,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
140,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,

46,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

(15) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr für die erweiterten Öffnungszeiten für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die ermäßigte Kindergartengebühr der erweiterten Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) nach § 7 Abs. 3 b) beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

220,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
170,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
112,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
36,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

(16) Für die Inanspruchnahme verlängerter Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) nach § 7 Abs. 3 c) werden ab dem 01.01.2021 für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren folgende Gebühren erhoben:

98,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
230,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
152,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
50,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

(15) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr für die erweiterten Öffnungszeiten für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die ermäßigte Kindergartengebühr der verlängerten Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) nach § 7 Abs. 3 c) beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

238,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
184,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
122,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
40,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Dußlingen, den 25.09.2020

Thomas Hölsch  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.